

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 55

Potsdam, den 21.03.2002

**Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang
Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam i.d.F. vom 11.3.2002**

**Satzung zur Änderung der Studienordnung (SO) für den Studiengang
Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam i.d.F. vom 11.3.2002**

vom Fachbereichsrat Bauingenieurwesen erlassen und von der Rektorin genehmigt am
11.3.2002

Herausgeberin:
Rektorin der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8-9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Satzung zur Änderungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam vom 11.3.2002

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (i. d. F. vom 20. Mai 1999 (GVBL I, S. 129) hat die Fachhochschule Potsdam die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam vom 3.7.1996 wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 13 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (i. d. F. vom 20. Mai 1999 (GVBL I, S. 129) hat die Fachhochschule Potsdam die folgende Diplomprüfungsordnung beschlossen.

2. § 3, 11 erhalten folgende Überschriften:

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums, Modularisierung und Leistungspunkte, studienbegleitendes Hauptpraktikum

§ 11 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

3. § 1 Abs. 2, 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Diese Prüfungsordnung regelt außerdem die Einstufungsprüfung entsprechend § 14 Abs. 1 BbgHG, in der Studienbewerber mit Fachhochschulzugangsberechtigung nachweisen können, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen (Einstufungsprüfung § 31).

(3) Sie regelt außerdem die Voraussetzungen, Anforderungen und das Verfahren der Diplomprüfung für externe Studienbewerber gemäß § 14 Abs. 2 BbgHG (Externenprüfung § 32).

4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad "Diplom-Ingenieurin (FH)" oder "Diplom-Ingenieur (FH)", abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)".

5. § 3 erhält folgende Überschrift:

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums, Modularisierung und Leistungspunkte, studienbegleitendes Hauptpraktikum

6. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Grundstudium umfasst drei Fachsemester und schließt mit der Diplomvorprüfung ab.

7. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Das Hauptstudium gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt (Grundfachstudium) umfasst die für alle Studenten verbindlichen gemeinsamen Studienveranstaltungen. Der zweite Abschnitt (Vertiefungsstudium) bietet ein differenziertes Studienangebot und ermöglicht den Studienabschluss in einer der drei nachfolgenden Studienrichtungen:

- a) Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung (KI+BE)
- b) Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement (KI+BM)
- c) Verkehrs- und Wasserwesen (VW).

8. § 3 Abs. 6, 7 erhalten folgende Fassung:

(6) Der Studiengang ist modular aufgebaut, das heißt, jedes Fach bzw. jede Lehrveranstaltung schließt nach spätestens 2 Semestern mit einem Leistungsnachweis oder einer Fachprüfung ab. Die modulare Gliederung des Studiums und die zeitliche Einordnung der Module in das Studium sind der Anlage 1 b der Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam zu entnehmen. Jedem Modul werden in Anlage 1b Leistungspunkte (credit-points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS – europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) zugeordnet.

(7) In den Studiengang Bauingenieurwesen ist eine fachbezogene praktische Tätigkeit (studienbegleitendes Hauptpraktikum) von 13 Wochen Dauer eingeordnet. Das studienbegleitende Hauptpraktikum kann in den vorlesungsfreien Zeiten nach dem 4. Fachsemester abgeleistet werden und soll der Anwendung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer praktischen Tätigkeit dienen. Weiterhin soll das studienbegleitende Hauptpraktikum Einblicke in das Berufsfeld des Bauingenieurs vermitteln und einen unmittelbaren Praxisbezug zwischen Lehrangebot und Berufsfeld herstellen.

Die Tätigkeiten im studienbegleitenden Hauptpraktikum sind Büro- oder Bauleitungstätigkeit in Planung, Konstruktion, Ausführung und Erhaltung von Bauwerken sowie in Forschungs- und Entwicklungsprojekten und sind in der Regel so anspruchsvoll und verantwortungsvoll, dass sie der Qualifikation eines angehenden Ingenieurs oder Ingenieurin entsprechen. Das studienbegleitende Hauptpraktikum ist gemäß § 24 Abs. 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.

Das studienbegleitende Hauptpraktikum ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Betriebs und einen detaillierten Bericht des Studenten über die im Rahmen des studienbegleitenden Hauptpraktikums durchgeführten Tätigkeiten nachzuweisen; weitere Einzelheiten zum studienbegleitenden Hauptpraktikum und zu seinem Nachweis sind in der "Ordnung für das Praktikum (Vorpraktikum und Hauptpraktikum) im Fachbereich Bauingenieurwe-

sen an der Fachhochschule Potsdam" (Anlage 6 der Studienordnung) geregelt.

9. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studienbeginn ist der Nachweis einer gewerblich-praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) im Gesamtumfang von 13 Wochen, von der mindestens 7 Wochen bis zur Immatrikulation abgeleistet werden müssen; auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Fristverlängerung gewähren. Die fehlenden Zeiten bis zum Gesamtumfang von 13 Wochen können bis zur letzten Fachprüfung der Diplomvorprüfung erbracht werden (§ 19 Abs. 8). Näheres zum Vorpraktikum regelt der Fachbereich in seiner Studienordnung.

10. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss, dem folgende Mitglieder angehören:

- a) ein Professor als Vorsitzender,
- b) ein Professor als stellvertretender Vorsitzender,
- c) ein weiterer Professor,
- d) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Laboringenieur,
- e) ein Student, der die Diplomvorprüfung bestanden hat.

11. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das zuständige Prüfungsamt. Der zuständige Mitarbeiter des Prüfungsamts, der Dekan und der Studiendekan nehmen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.

12. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den Studiendekan übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat. Wird die Erledigung auf den Studiendekan übertragen, berichtet der Studiendekan dem Prüfungsausschuss regelmäßig; dem Prüfungsausschuss bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Kontrolle des Studiendekans.

13. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die Fachprüfungen und setzt zur Durchführung von Diplomarbeit und Diplomkolloquium die Prüfungskommission ein. Zum Prüfer dürfen die in § 12 Abs. 3 BbgHG bezeichneten Personen bestellt werden; die Prüfer für die Fachprüfungen sind i. d. R. die jeweiligen Lehrenden der zugehörigen Fächer. Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

14. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für die Diplomarbeit und das Diplomkolloquium eines jeden Kandidaten ist vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission einzusetzen. Bei Diplomarbeiten mit mehreren Kandidaten kann eine ge-

meinsame Prüfungskommission gebildet werden. Der Prüfungskommission gehören mindestens die zwei nachfolgend unter den Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder an:

- a) der Erstgutachter, der gleichzeitig das Thema der Diplomarbeit stellt,
- b) eine weitere Lehrkraft oder andere gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen als Zweitgutachter.

15. § 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Das Diplomkolloquium ist für die an der Diplomarbeit beteiligten Fachbereiche öffentlich. Auf Antrag des Kandidaten oder eines Gutachters kann die Öffentlichkeit nur in begründeten Fällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses ausgeschlossen werden. In diesem Fall haben die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der beteiligten Fachbereiche das Recht, am Diplomkolloquium teilzunehmen. § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß.

16. § 11 erhält folgende Überschrift:

§11 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

17. § 11 Abs. 1, 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Jede Fachprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden; Fehlversuche an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung gemäß Abs. 1 soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden. Sie muss spätestens innerhalb der Prüfungstermine eines Jahres erfolgen. Versäumt der Kandidat die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung, ohne dass er nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat, gilt diese Prüfung als nicht bestanden. Für den Abschluss beider Wiederholungen stehen maximal die Prüfungstermine der beiden an den ersten erfolglosen Versuch anschließenden Jahre zur Verfügung. Bleiben beide Wiederholungsversuche gemäß Abs. 1 ohne Erfolg, gilt die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. Bei Fachprüfungen der Diplomvorprüfungen ist die späteste Meldefrist für den ersten Versuch gemäß § 19 Abs. 4 zu beachten.

18. § 11 Abs. 4, 5, 6 erhalten folgende Fassung:

(4) Erstmalig nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie zum erstmaligen Fachprüfungstermin abgelegt werden (Freiversuch gemäß § 13 Abs. 3 BbgHG); der erstmalige Termin einer Fachprüfung ist in den Anlagen 3 bis 5 der Studienordnung ausgewiesen. Im Falle eines nicht bestandenen Freiversuchs muss der Studierende den ersten auf den Freiversuch folgenden Prüfungstermin wahrnehmen; andernfalls gilt diese Fachprüfung als erstmalig nicht bestanden. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung beim ersten auf den Freiversuch folgenden Prüfungstermin einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Prüfungsausschuss kann für besondere Gegebenheiten (z. B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit,

Schwangerschaft, Erziehungsurlaub oder eines anderen zwingenden Grundes) weitere Regelungen über den Freiversuch beschließen.

(5) Eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Studienleistung, eine bestandene Prüfung oder ein bestandener Prüfungsteil können nicht wiederholt werden; die Regelungen des Freiversuchs (Abs. 4) bleiben davon unberührt.

(6) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten darüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

19. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Sind für eine Fachprüfung studienbegleitende benotete Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen, werden die Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise in der Endnote der Fachprüfung berücksichtigt. Einzelheiten beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfers oder der Prüfer.

20. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Fachprüfungen finden studienbegleitend statt. Für jede Fachprüfung sind vom Prüfungsausschuss mindestens 2 Prüfungstermine pro Studienjahr anzusetzen. Der Prüfungsausschuss kann zusätzliche Termine ansetzen.

21. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Mündliche Fachprüfungen werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt, vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 12 Abs. 4 BbgHG abgelegt. Sie können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer zu hören. Im Fall der Gruppenprüfung muss der Anteil jedes Kandidaten eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

22. § 19 Abs. 3, 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Der Student hat die Zulassung zur Diplomvorprüfung schriftlich im Prüfungsamt vor Ablegen der ersten Fachprüfung zu beantragen und sich zu den jeweiligen Fachprüfungen anzumelden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Anmeldung zu den schriftlichen Fachprüfungen des Vordiploms auch durch Teilnahme an der Prüfung erfolgen kann.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung bzw. die Anmeldung zu allen Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen des Vordiploms muss jeweils spätestens 1 Jahr nach dem erstmalig angebotenen Fachprüfungstermin erfolgen; andernfalls gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden. Die Anlage 2 der Studienordnung enthält die Termine, zu denen die jeweiligen Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen

der Diplomvorprüfung erstmalig angeboten werden. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Frist verlängern. Im Regelfall kann die Diplomvorprüfung zum Ende des 3. Fachsemesters abgeschlossen werden; die Anmeldung zur letzten Fachprüfung des Vordiploms muss daher zum Ende des 5. Fachsemesters erfolgen; andernfalls gilt diese Fachprüfung als erstmalig nicht bestanden.

23. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Diplomvorprüfung sind folgende fünf Fachprüfungen abzulegen:

- a) Baukonstruktion,
- b) Bauphysik,
- c) Baustoffe,
- d) Ingenieurmathematik,
- e) Statik der Baukonstruktionen (Grundlagen).

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Form der Fachprüfungen (vgl. § 14 bis § 16). Der Umfang der den Fachprüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen ist der Studienordnung zu entnehmen.

24. § 20 Abs. 3, 4 erhält folgende Fassung:

(3) Für den Abschluss der Diplomvorprüfung sind - über die in Abs. 1 und 2 genannten Fachprüfungen und Leistungsnachweise hinaus - weitere benotete und unbenotete Leistungsnachweise aus anderen als den Prüfungsfächern zu erbringen. Einzelheiten hierzu sind in der Anlage 2 der Studienordnung geregelt.

(4) Hat ein Student seine Diplomvorprüfung nicht zu Beginn des 6. Fachsemesters abgeschlossen, so wird er nicht zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zugelassen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen einen Studenten auf schriftlichen Antrag vorläufig zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zulassen, sofern das Nachholen der fehlenden Leistungen innerhalb der unmittelbar folgenden zwei Semester und ohne Beeinträchtigung des Hauptstudiums erwartet werden kann. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums von einer mündlichen Beratung abhängig machen.

25. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Diplomprüfung sind folgende acht bzw. neun Fachprüfungen abzulegen:

a) in der Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung":

- 1) Stahlbetonbau und Mauerwerksbau,
- 2) Stahlbau und Stahlverbundbau,
- 3) Holzbau,
- 4) Statik der Baukonstruktionen,
- 5) Bauwerkserhaltung,
- 6) Verkehrswesen und Straßenbau,
- 7) Wasserbau und Siedlungswasserbau,
- 8) Baubetrieb und Baumanagement,
- 9) Grundbau und Bodenmechanik;

b) in der Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement":

- 1) Stahlbetonbau und Mauerwerksbau,
- 2) Stahlbau,
- 3) Holzbau,
- 4) Statik der Baukonstruktionen,
- 5) Projektmanagement,
- 6) Baubetrieb und Baumanagement,
- 7) Verkehrswesen und Straßenbau,
- 8) Wasserbau und Siedlungswasserbau,
- 9) Grundbau und Bodenmechanik;

c) in der Studienrichtung "Verkehrs- und Wasserwesen":

- 1) Verkehrswesen,
- 2) Straßenbau und Schienenverkehr,
- 3) Siedlungswasserbau,
- 4) Wasserbau und Wasserwirtschaft,
- 5) Stahlbetonbau und Mauerwerksbau,
- 6) Statik der Baukonstruktionen, Stahlbau, Holzbau,
- 7) Baubetrieb und Baumanagement,
- 8) Grundbau und Bodenmechanik.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Form der Fachprüfungen (vgl. § 14 bis § 16). Der Umfang der den Fachprüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen ist der Studienordnung zu entnehmen.

26. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für den Abschluss der Diplomprüfung sind neben der Diplomarbeit und dem Diplomkolloquium über die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fachprüfungen und Leistungsnachweise hinaus weitere benotete und unbenotete Leistungsnachweise aus anderen als den Prüfungsfächern zu erbringen. Einzelheiten hierzu sind in den Anlagen 3 bis 5 der Studienordnung geregelt.

27. § 24 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Der Betreuer formuliert ggf. unter Berücksichtigung des Themenvorschlags des Kandidaten die Aufgabenstellung der Diplomarbeit und ihre Anforderungen und legt die Bearbeitungsfrist fest, die in der Regel 10 Wochen beträgt. Über Abweichungen von der Regelbearbeitungsfrist entscheidet der Prüfungsausschuss.

28. § 24 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit ist mit der schriftlichen Versicherung des Studenten zu versehen, dass er die Arbeit bzw. den von ihm verantworteten Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

29. § 24 Abs. 11, 12 erhalten folgende Fassung:

(11) Die Diplomarbeit wird von den beiden Gutachtern in je einem schriftlichen Gutachten bewertet. Beträgt der Unterschied der Bewertung weniger als 1,5 und sind beide Bewertungen mindestens „aus-

reichend“ (4,0), ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beträgt der Unterschied 1,5 und mehr und sind beide Bewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0), wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiterer Gutachter bestimmt. Auch im Fall einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Arbeit wird ein weiterer Gutachter bestimmt. Danach ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei der Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Diplomarbeit und das Diplomkolloquium (§ 25) werden getrennt bewertet und zu einer Gesamtnote „Diplomarbeit einschließlich Diplomkolloquium“ zusammengefasst (§ 25 Abs. 5).

30. § 25 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Diplomarbeit (§ 24) und das Diplomkolloquium werden getrennt bewertet und auf dem Zeugnis zu einer Gesamtnote „Diplomarbeit einschließlich Diplomkolloquium“ zusammengefasst. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- a) Diplomarbeit – zweifach
- b) Diplomkolloquium – einfach.

Voraussetzung dafür ist, dass beide Leistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

31. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Diplomarbeit einschließlich des Diplomkolloquiums, der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise gemäß § 23 Abs. 3 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- a) Diplomarbeit einschließlich Diplomkolloquium – zweifach
- b) Note der 8 bzw. 9 Fachprüfungen – je einfach
- c) Mittelwert der Noten der Leistungsnachweise gemäß § 23 Abs. 3 – einfach.

32. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Zeugnis enthält das Thema und die Note der Diplomarbeit einschließlich des Diplomkolloquiums, die Noten der Fachprüfungen, die Note der Leistungsnachweise gemäß § 23 Abs. 3 und die Gesamtnote der Diplomprüfung.

33. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Präsident der Fachhochschule Potsdam nach Anhörung des Dekans. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

34. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Studienbewerber können in ein höheres Fachsemester des Studienganges Bauingenieurwesen eingestuft werden, wenn durch die Einstufungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1 BbgHG nachgewiesen wird, dass sie über hierfür ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Zur Einstufungsprüfung

werden nur Studienbewerber mit Fachhochschulzugangsberechtigung zugelassen.

Potsdam, 11.3.2002

35. § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Rektorin

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von den Studienbewerbern schriftlich bis zum 1.4. (für einen Studienbeginn zum nachfolgenden Wintersemester) bzw. 1.10. (für einen Studienbeginn zum nachfolgenden Sommersemester) eines Jahres an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Prof. Dr. Helene Kleine

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber

36. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Diplomprüfung des Studienganges Bauingenieurwesen kann auch im "externen Verfahren" gemäß § 14 Abs. 2 BbgHG von Bewerbern abgelegt werden, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise ein dieser Prüfungs- und der Studienordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben.

37. § 33 erhält folgende Fassung:

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2002/2003 oder später aufnehmen.

(2) Durch Erklärung an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2002/2003 aufgenommen haben, die Diplomvorprüfung und / oder die Diplomprüfung nach den Vorschriften dieser Diplomprüfungsordnung ablegen.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt für die einzelnen Fächer, bei denen sich die Regelungen dieser Studienordnung und der Studienordnung vom 3.7.1996 unterscheiden, Übergangsvorschriften, insbesondere für die in Abs. 2 erwähnten Studierenden.

Artikel 2

Diese Ordnung findet Anwendung ab Beginn des SS 2002.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam“ in Kraft.

Satzung zur Änderungen der Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam i. d. F. vom 11.3.2002

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (i. d. F. vom 20. Mai 1999 (GVBL I, S. 129) hat die Fachhochschule Potsdam die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam vom 3.7.1996 wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (i. d. F. vom 20. Mai 1999 (GVBL I, S. 129) hat die Fachhochschule Potsdam die folgende Studienordnung beschlossen.

2. § 5, 7 und 8 erhalten folgende Überschriften:

§ 5 Umfang des Studiums, modulare Gliederung und Leistungspunkte (credit-points)

§ 7 Fächer und Module des Studiums

§ 8 Studienprogramm, Studienführer

3. § 1 erhält folgende Fassung:

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) und mit der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 11.3.2002 Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam.

4. § 2 Abs. 2, 3, 5 erhalten folgende Fassung:

(2) Darüber hinaus wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Bauwesen (Vorpraktikum) im Umfang von 13 Wochen als eine weitere Voraussetzung zur Immatrikulation gefordert.

(3) Sieben Wochen des Vorpraktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten; auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Fristverlängerung gewähren. Die fehlenden Zeiten bis zum Gesamtumfang von 13 Wochen sind bis zur letzten Fachprüfung der Diplomvorprüfung nachzuweisen.

(5) Weitere Einzelheiten zum Vorpraktikum sind in der „Ordnung für das Praktikum (Vorpraktikum und Hauptpraktikum) im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam“ geregelt, die Bestandteil dieser Studienordnung (Anlage 6) ist.

5. § 3 Abs. 1, 2, 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Studienbewerber, die mindestens 24 Jahre alt sind, den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen entsprechenden Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete Berufsausbildung abgeschlossen und danach mehrjährige Berufserfahrung erworben haben, oder die die Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf abgelegt haben, können gemäß § 25 Abs. 3 BbgHG zu einer fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung zugelassen werden.

(2) Verfahren und Prüfungsinhalt der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Eignungsprüfungsordnung der Fachhochschule Potsdam gemäß § 25 Abs. 3 BbgHG.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung, die über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen, sind aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1 BbgHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

6. § 4 Abs. 1, 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Das Studium des Bauingenieurwesens bereitet die Absolventen darauf vor,

- in Planung, Entwurf, Konstruktion, Ausführung und Erhaltung von Bauwerken und baulichen Anlagen selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten und zu handeln,
- Ziele und Folgen des beruflichen Handelns innerhalb des Faches und über die Fachgrenzen hinaus zu verdeutlichen, abzuwägen und zu verantworten und
- das zu Problemanalyse und Problemlösung erforderliche Fakten- und Methodenwissen selbständig aufzubereiten und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anzuwenden.

Der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz und der Schutz der natürlichen Umwelt sind Bestandteile des Studiengangs Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums führt zum akademischen Grad "Diplom-Ingenieurin (FH)" oder „Diplom-Ingenieur (FH)“, abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)".

7. § 5 erhält folgende Überschrift:

§ 5 Umfang des Studiums, modulare Gliederung und Leistungspunkte (credit-points)

8. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Gesamtstudienumfang und die Verteilung der Semesterwochenstunden auf die einzelnen

Fachsemester sind dem Studienplan (Anlage 1a) zu entnehmen. Die modulare Gliederung des Studiums und die zeitliche Einordnung der Module in das Studium sind der Anlage 1 b zu entnehmen. Jedem Modul werden in Anlage 1b Leistungspunkte (credit-points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS – europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) zugeordnet.

9. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Das Hauptstudium gliedert sich in das für alle Studierenden verbindliche Grundfachstudium (überwiegend 4. und 5. Semester) und das Vertiefungsstudium (überwiegend 6., 7. und 8. Semester) in einer der drei Studienrichtungen „Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung“ (KI+BE), „Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement“ (KI+BM), „Verkehrs- und Wasserwesen“ (VW).

10. § 7 erhält folgende Überschrift:

§ 7 Fächer und Module des Studiums

11. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Studium ist inhaltlich nach Fächern gegliedert, die wiederum in einzelne Module gegliedert sind. Die zeitliche Einordnung der Fächer und der einzelnen Lehrveranstaltungen in den Ablauf des Studiums ist im Studienprogramm (Anlage 1a) dargestellt; die zeitliche Einordnung der Module und die zugehörigen credit-points gemäß dem ECTS sind in Anlage 1b dargestellt.

12. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Das in das Hauptstudium integrierte studienbegleitende Hauptpraktikum soll Einblick in das Berufsfeld des Bauingenieurs vermitteln und einen unmittelbaren Praxisbezug zwischen Lehrangebot und Berufsfeld herstellen. Einzelheiten zum Hauptpraktikum sind in der "Ordnung für das Praktikum (Vorpraktikum und Hauptpraktikum) im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam" (Anlage 6 dieser Studienordnung) geregelt.

13. § 8 erhält folgende Überschrift:

§ 8 Studienprogramm, Studienführer

14. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums wird das in der Anlage 1a bzw. 1b tabellarisch dargestellte Studienprogramm angeboten. Es unterliegt der Fortschreibung im Sinne des § 6 BbgHG. Die Lehrinhalte des Studienprogramms sowie alle organisatorischen Regelungen werden im Studienführer des Studiengangs Bauingenieurwesen beschrieben, der vom Prüfungsausschuss herausgegeben wird und in angemessenen Abständen aktualisiert wird.

15. § 8, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms sind unterteilt in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen (P, WP, W).

Pflicht-Lehrveranstaltungen sind für alle Studierenden verbindlich.

Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe der Studienordnung aus einem vom Fachbereichsrat Bauingenieurwesen beschlossenen Wahlpflichtkatalog von den Studierenden in dem erforderlichen Umfang gewählt werden; darüber hinaus können grundsätzlich in einer Studienrichtung alle Pflichtveranstaltungen der anderen Studienrichtungen als Wahlpflichtfach gewählt werden.

Darüber hinaus müssen von den Studierenden drei nicht gebundene Wahlveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden aus dem Lehrangebot des Fachbereichs, der Fachhochschule Potsdam oder einer anderen Hochschule ausgewählt werden.

16. § 9 Abs. 9, 10 erhalten folgende Fassung:

(9) Projekte dienen zur Einübung von fachübergreifendem, verantwortungsbewusstem Ingenieurhandeln. Sie behandeln in der Regel komplexe Aufgabenstellungen aus der Praxis oder dem Bereich Forschung und Entwicklung.

(10) Exkursionen vermitteln Einblicke in die Praxis. Sie stehen in der Regel unter Leitung von Professoren und sind mehrtägig.

17. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Zu Beginn des 5. Studiensemesters entscheiden sich die Studierenden für eine der drei Studienrichtungen „Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung“ (KI+BE), „Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement“ (KI+BM) oder „Verkehrs- und Wasserwesen“ (VW). Der Fachbereich bietet in jedem Studienjahr eine Informationsveranstaltung über die Inhalte der Studienrichtungen an.

18. § 15 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Diplomprüfung für die Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung" (KI+BE) umfasst die Fachprüfungen und Leistungsnachweise nach Anlage 3.

(3) Die Diplomprüfung für die Studienrichtung „Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement“ (KI+BM) umfasst die Fachprüfungen und Leistungsnachweise nach Anlage 4.

(4) Die Diplomhauptprüfung für die Studienrichtung "Verkehrs- und Wasserwesen" (VW) umfasst die Fachprüfungen und Leistungsnachweise nach Anlage 5.

(5) Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen sind die zugehörigen Leistungsnachweise.

(6) Alle Einzelheiten der Diplomprüfung sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam geregelt.

19. § 17 erhält folgende Fassung:

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam“ in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die das Studium zum Wintersemester 2002/2003 oder später aufnehmen.

(3) Durch Erklärung an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2002/2003 aufgenommen haben, die Diplomvorprüfung und bzw. oder die Diplomprüfung nach den Vorschriften dieser Studienordnung ablegen.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt für die einzelnen Fächer, bei denen sich die Regelungen dieser Studienordnung und die der Studienordnung vom 3.7.1996 unterscheiden, Übergangsvorschriften insbesondere für die in Abs. 3 erwähnten Studierenden.

20. Die Anlagen der Studienordnung erhalten die beiliegenden neuen Fassungen.

Artikel 2

Diese Ordnung findet Anwendung ab Beginn des SS 2002.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam“ in Kraft.

Studienprogramm in Semesterwochenstunden (SWS)

	Grund- und Grundfachstudium					Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung KI+BE					Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement KI+BM					Verkehrs- und Wasserwesen VW				
	1.	2.	3.	4.	5.	5.	6.	7.	8.	Summe	5.	6.	7.	8.	Summe	5.	6.	7.	8.	Summe
	Semester					Semester					Semester					Semester				
I. Grundlagen																				
Brückenkurs Mathematik; Förderkurs Mathematik	(x)																			
Wahrnehmung u. Bauaufnahme (Einführung)	x																			
Exkursion (I - II)				x				x					x						x	
Konstruktions- und Bautechnikgeschichte (I - II)	2	2							4					4						4
Ingenieurmathematik (I - II)	4	4							8					8						8
Ergänzungsvorlesung Ingenieurmathematik I	(2)																			
Tutorium Ingenieurmathematik	(x)	(x)																		
Bauinformatik (I - II)	4	2							6					6						6
Darstellungsmethoden	2								2					2						2
Baukonstruktion (I - II)	4	4							8					8						8
Tragkonstruktionen	2								2					2						2
Vermessungskunde (I - II)	2	2							4					4						4
Grundbau und Bodenmechanik (I - III)				4	4			2	10		2			12		2				14
Bauaufnahme				2					2					2						2
Ingenieurvermessung																		2		2
Kommunikation und Präsentation			2						2					2						2
Technische Gebäudeausrüstung								2	2			2		4						4
Wahlfach 1 (W 1)		2							2					2						2
Wahlfach 2 (W 2)			2						2					2						2
Wahlfach 3 (W 3)				2					2					2						2
II. Konstruktiver Ingenieurbau																				
Statik der Baukonstruktionen (I - VI)	4	4	4	2		2	4		10	2	2			14						14
Tutorium Statik der Baukonstruktionen	(x)	(x)	(x)																	
Stahlbetonbau (I - V)			4	2	2		4	4	16		4			12						6
Mauerwerksbau			2						2					2						2
Stahlbau (I - IV)				4	2		2	2	10		2	2		10						6
Stahlverbundbau I							2		2					2						2
Holzbau (I - III)				2	2		2		4		2			6						4
III. Bauwerkserhaltung, Baustoffe und Bauphysik																				
Baustoffe Vorlesung (I - II)	2	2							4					4						4
Baustoffe Übung (I - II)	2	2							4					4						4
Betontechnologie							2		2		2			4		2				4
Bauphysik (I - II)		2	2						4					4						4
Bauwerkserhaltung (I - II)						4	2	4	10					16						16
IV. Verkehrswesen																				
Verkehrswesen (I - V)		2	2	2					6					6		4	2			12
Straßenbau (I - III)					2				2	2				4	2	2				6
Schienerverkehr															2					2
V. Wasserwesen																				
Wasserbau (I - V)		2	2	2					6					6		4	2			12
Tutorium Wasserbau			(x)																	
Siedlungswasserbau (I - IV)				2	2				4					4		2	4			10
Abfallwirtschaft u. Abfalltechnik											2			2		2				2
VI. Baubetrieb u. Baumanagement																				
Recht und Rechtsgebiete			2						2					2						2
Baubetrieb und Baumanagement (I - III)			2	4	4				10					10						10
Privates u. öffentliches Baurecht							2		2					2						2
Privates Baurecht (I - II)										2	2			4						4
Öffentliches Bau- und Planungsrecht												2		2				2		2
Projektmanagement												2		2				2		2
Betriebswirtschaftslehre im Bauwesen											2			2						2
Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung											2			2						2
Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit											2			2						2
VII. WP, Projekt (Vertiefung)																				
Wahlpflichtfach 1 (WP 1)							2		2		2			2		2				2
Wahlpflichtfach 2 (WP 2)							2		2		2			2		2				2
Wahlpflichtfach 3 (WP 3)							2		2		2			2		2				2
Wahlpflichtfach 4 (WP 4)							2		2		2			2		2				2
Wahlpflichtfach 5 (WP 5)											2			2				2		2
Wahlpflichtfach 6 (WP 6)																		2		2
Projekt							4		4		4			4		4				4
Summe SWS	28	30	24	28	18	6	26	20	18	6	26	20	18	6	4	28	22			180
davon Pflicht-SWS	28	28	22	26	18	6	22	16		6	22	14		6	2	20	18			
Anzahl Fächer	9	11	9	10	7	2	11	7		3	12	9		2	11	9				

(*) 1 Block; (x) 2 Blöcke

Die fett und kursiv markierten SWS zählen zum Grundstudium, das durch die Diplomvorprüfung abgeschlossen wird.

Die mit " (x) " gekennzeichneten Studienangebote können freiwillig gewählt werden, die Studienangebote mit " x " sind verpflichtend.

Im 1. Sem. wird eine Ergänzungsvorlesung Ingenieurmathematik zur Behebung eventueller Schuldefizite angeboten

Die Wahlfächer (W) können aus dem Studienangebot des Fachbereichs, der FH Potsdam oder einer anderen Hochschule frei gewählt werden.

Empfehlung: Technisches Englisch als Wahlfach wählen

Die Wahlpflichtfächer (WP) müssen aus einem vom Fachbereichsrat beschlossenen Katalog von Wahlpflichtfächern gewählt werden;

darüberhinaus können grundsätzlich in einer Studienrichtung die Pflichtfächer der anderen Studienrichtungen als Wahlpflichtfächer gewählt werden.

Die zeitlichen Vorgaben für die Wahl- und Wahlpflichtfächer sind als Vorschläge anzusehen.

Das Projekt kann auch als eine über 2 Semester mit je 2 SWS laufende Veranstaltung angeboten werden.

Organisation des Studienprogramms in Modulen: Angabe der Semesterwochenstunden (SWS) und der Leistungspunkte (Credit-Points, CP)

Modulname	Sem.	Vordiplom (Grundstudium)		Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung KI+BE		Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement KI+BM		Verkehrs- und Wasserwesen VW	
		SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
I. Grundlagen									
Wahrnehmung und Bauaufnahme (Einführung)	1								
Konstruktions- u. Bautechnikgeschichte I, II	1, 2	4	4						
Ingenieurmathematik I	1	4	5						
Ingenieurmathematik II	2	4	4						
Bauinformatik I	1	4	4						
Bauinformatik II	2	2	2						
Darstellungsmethoden	1	2	2						
Baukonstruktion I, II	1, 2	8	10						
Tragkonstruktion	1	2	2						
Vermessungskunde I	1	2	2						
Vermessungskunde II	2	2	2						
Grundbau und Bodenmechanik I	4			4	4	4	4	4	4
Grundbau und Bodenmechanik II	5			4	4	4	4	4	4
Grundbau und Bodenmechanik III	6			2	2	2	2	2	2
Bauaufnahme	4			2	2	2	2	2	2
Ingenieurvermessung	6							2	2
Kommunikation und Präsentation	3			2	2	2	2	2	2
Technische Gebäudeausrüstung	7			2	2	2	2		
Wahlfach 1	2	2	2						
Wahlfach 2	3			2	2	2	2	2	2
Wahlfach 3	4			2	2	2	2	2	2
II. Konstruktiver Ingenieurbau									
Statik der Baukonstruktionen I	1	4	4						
Statik der Baukonstruktionen II	2	4	4						
Statik der Baukonstruktionen III	3	4	5						
Statik der Baukonstruktionen IV	4			2	2	2	2	2	2
Statik der Baukonstruktionen V	5			2	2	2	2		
Statik der Baukonstruktionen VI.1	6			2	2	2	2		
Statik der Baukonstruktionen VI.2	6			2	2				
Stahlbetonbau I	3			4	4	4	4	4	4
Stahlbetonbau II	4			2	2	2	2	2	2
Stahlbetonbau III	5			2	4	2	4	2	4
Stahlbetonbau IVa	6			4	4				
Stahlbetonbau IVb	6					4	4		
Stahlbetonbau V	7			4	4				
Mauerwerksbau	3			2	2	2	2	2	2
Stahlbau I, II	4, 5			6	6	6	6	6	6
Stahlbau III, IV	6, 7			4	4	4	4		
Stahlverbundbau I	6			2	2				
Holzbau I	4			2	2	2	2	2	2
Holzbau II	5			2	2	2	2	2	2
Holzbau III	6			2	2	2	2		
III. Bauwerkserhaltung, Baustoffe und Bauphysik									
Baustoffe I	1	2	2						
Baustoffe I (Übung)	1	2	2						
Baustoffe II	2	2	2						
Baustoffe II (Übung)	2	2	2						
Betontechnologie	6			2	2	2	2	2	2
Bauphysik I	2	2	2						
Bauphysik II	3	2	2						
Bauwerkserhaltung I	5			4	4				
Bauwerkserhaltung II	6			2	2				
Bauwerkserhaltung III	7			4	4				

Organisation des Studienprogramms in Modulen: Angabe der Semesterwochenstunden (SWS) und der Leistungspunkte (Credit-Points, CP)

Modulname	Sem.	Vordiplom (Grundstudium)		Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung KI+BE		Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement KI+BM		Verkehrs- und Wasserwesen VW		
		SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	
IV. Verkehrswesen										
Verkehrswesen I	2			2	2	2	2	2	2	
Verkehrswesen II	3			2	2	2	2	2	2	
Verkehrswesen III	4			2	2	2	2	2	2	
Verkehrswesen IV	6							4	4	
Verkehrswesen V	7							2	2	
Straßenbau I	5			2	2	2	2	2	2	
Straßenbau II	5					2	2	2	2	
Straßenbau III	6							2	2	
Schienenverkehr	6							2	2	
V. Wasserwesen										
Wasserbau I	2	2	2							
Wasserbau II	3	2	2							
Wasserbau III	4			2	2	2	2	2	2	
Wasserbau IV	6							4	4	
Wasserbau V	7							2	2	
Siedlungswasserbau I	4			2	2	2	2	2	2	
Siedlungswasserbau II	5			2	2	2	2	2	2	
Siedlungswasserbau III	6							2	2	
Siedlungswasserbau IV	7							4	4	
Abfallwirtschaft und Abfalltechnik	7					2	2	2	2	
VI. Baubetrieb und Baumanagement										
Recht und Rechtsgebiete	3	2	2							
Baubetrieb und Baumanagement I	3			2	2	2	2	2	2	
Baubetrieb und Baumanagement II	4			4	4	4	4	4	4	
Baubetrieb und Baumanagement III	5			4	4	4	4	4	4	
Privates und öffentliches Baurecht	6			2	2					
Privates Baurecht I	5					2	2			
Privates Baurecht II	6					2	2			
Öffentliches Bau- und Planungsrecht	7					2	2	2	2	
Projektmanagement	7					2	2	2	2	
Betriebswirtschaftslehre im Bauwesen	6					2	2			
Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung	6					2	2			
Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	6					2	2			
VI. Wahlpflichtfächer, Projekt (Vertiefung), Exkursionen, studienbegleitendes Hauptpraktikum, Diplomarbeit										
Wahlpflichtfach 1	6 bzw. 7			2	2	2	2	2	2	
Wahlpflichtfach 2	6 bzw. 7			2	2	2	2	2	2	
Wahlpflichtfach 3	6 bzw. 7			2	2	2	2	2	2	
Wahlpflichtfach 4	6 bzw. 7			2	2	2	2	2	2	
Wahlpflichtfach 5	6 bzw. 7					2	2	2	2	
Wahlpflichtfach 6	6 bzw. 7							2	2	
Projekt	7			4	6	4	6	4	6	
Exkursion Grundfachstudium	4				2		2		2	
Exkursion Vertiefungsstudium	7				2		2		2	
studienbegleitendes Hauptpraktikum					20		20		20	
Diplomarbeit	8				28		28		28	
Diplomkolloquium	8									
Summe		Sem.	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
			66	70	114	170	114	170	114	170

Diplomvorprüfung

I. Fachprüfungen

Fachprüfung	Zugehörige Fächer	Abschluss nach Semester	Anzahl SWS	erstmaliger Fachprüfungstermin
Baukonstruktion	Baukonstruktion I, II	2	8	Anfang 3. Sem.
Bauphysik	Bauphysik I, II	3	4	Ende 3. Sem.
Baustoffe	Baustoffe I, II	2	8	Ende 1. und 2. Sem.
Ingenieurmathematik	Ingenieurmathematik I, II	2	8	Ende 1. und 2. Sem.
Statik der Baukonstruktionen (Grundlagen)	Statik der Baukonstruktionen I, II, III	3	12	Ende 1., 2. und 3. Sem.

II. Studienbegleitende Leistungsnachweise

Leistungsnachweis	Zugehörige Fächer	Abschluss nach Semester	Anzahl SWS	
Konstruktions- und Bautechnikgeschichte	Konstruktions- und Bautechnikgeschichte I, II	2	4	
Bauinformatik	Bauinformatik I, II	2	6	
Vermessungskunde	Vermessungskunde I, II	2	4	
Grundlagen des Wasserbaus	Wasserbau I, II	3	4	
Recht und Rechtsgebiete	Recht und Rechtsgebiete	3	2	
Tragkonstruktionen	Tragkonstruktionen	1	2	unbenotet
Darstellungsmethoden	Darstellungsmethoden	1	2	unbenotet
Wahlfach 1 (W 1)	Wahlfach 1 (W 1)	2	2	unbenotet
Baustoffe (Übung)	Baustoffe (Übung) I, II	2	- siehe Fachprüfung	unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis
Wahrnehmung und Bauaufnahme (Einführung)	Wahrnehmung und Bauaufnahme (Einführung)	1	-	unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis

Diplomprüfung Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau und Bauwerkserhaltung" (KI+BE)

I. Fachprüfungen

Fachprüfung	Zugehörige Fächer	Abschluss nach Semester	Anzahl SWS	erstmaliger Fachprüfungstermin
Stahlbetonbau und Mauerwerksbau	Stahlbetonbau I, II, III, IV, V; Mauerwerksbau	7	18	Ende 7. Sem.
Stahlbau und Stahlverbundbau	Stahlbau I, II, III, IV; Stahlverbundbau I	7	12	Ende 7. Sem.
Holzbau	Holzbau I, II, III	6	6	Anfang 7. Sem.
Statik der Baukonstruktionen	Statik der Baukonstruktionen IV, V, VI	6	8	Anfang 7. Sem.
Bauwerkserhaltung	Bauwerkserhaltung I, II, III	7	10	Ende 7. Sem.
Verkehrswesen und Straßenbau	Verkehrswesen I, II, III; Straßenbau I	5	8	Anfang 6. Sem.
Wasserbau und Siedlungswasserbau	Wasserbau III; Siedlungswasserbau I, II	5	6	Anfang 6. Sem.
Baubetrieb und Baumanagement	Baubetrieb und Baumanagement I, II, III	5	10	Anf. 6. Sem.
Grundbau und Bodenmechanik	Grundbau und Bodenmechanik I, II, III	6	10	Ende 6. Sem.

II. studienbegleitende Leistungsnachweise

Leistungsnachweis	Zugehörige Fächer	Abschluss nach Semester	Anzahl SWS	
Betontechnologie	Betontechnologie	6	2	
Technische Gebäudeausrüstung	Technische Gebäudeausrüstung	7	2	
Privates und öffentliches Baurecht	Privates und öffentliches Baurecht	6	2	
Wahlpflichtfach 1 (WP 1)	Wahlpflichtfach 1 (WP 1)	6	2	
Wahlpflichtfach 2 (WP 2)	Wahlpflichtfach 2 (WP 2)	6	2	
Wahlpflichtfach 3 (WP 3)	Wahlpflichtfach 3 (WP 3)	7	2	
Wahlpflichtfach 4 (WP 4)	Wahlpflichtfach 4 (WP 4)	7	2	
Projekt	Projekt	7	4	
Bauaufnahme	Bauaufnahme	4	2	unbenotet
Kommunikation und Präsentation	Kommunikation und Präsentation	3	2	unbenotet
Wahlfach 2 (W 2)	Wahlfach 2 (W 2)	3	2	unbenotet
Wahlfach 3 (W 3)	Wahlfach 3 (W 3)	4	2	unbenotet
Exkursion	Grundfachstudium Haupt-/Vertiefenstudium	4 7		unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis

III. Diplomarbeit

Diplomarbeit und Diplomkolloquium		8. Sem.
-----------------------------------	--	---------

Diplomprüfung Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau und Baumanagement" (KI+BM)

I. Fachprüfungen

Fachprüfung	Zugehörige Fächer	Abschluss nach Semester	Anzahl SWS	erstmaliger Fachprüfungstermin
Stahlbetonbau und Mauerwerksbau	Stahlbetonbau I, II, III, IV; Mauerwerksbau	6	14	Anfang 7. Sem.
Stahlbau	Stahlbau I, II, III, IV	7	10	Ende 7. Sem.
Holzbau	Holzbau I, II, III	6	6	Anfang 7. Sem.
Statik der Baukonstruktionen	Statik der Baukonstruktionen IV, V, VI.1	6	6	Anfang 7. Sem.
Projektmanagement	Privates Baurecht I, II Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung Betriebswirtschaftslehre im Bauwesen Öffentliches Bau- und Planungsrecht Projektmanagement	7	14	Ende 7. Sem.
Baubetrieb und Baumanagement	Baubetrieb und Baumanagement I, II, III	5	10	Anfang 6. Sem.
Verkehrswesen und Straßenbau	Verkehrswesen I, II, III; Straßenbau I, II	5	10	Anfang 6. Sem.
Wasserbau und Siedlungswasserbau	Wasserbau III; Siedlungswasserbau I, II	5	6	Anfang 6. Sem.
Grundbau und Bodenmechanik	Grundbau und Bodenmechanik I, II, III	6	10	Ende 6. Sem.

II. studienbegleitende Leistungsnachweise

Leistungsnachweis	Zugehörige Fächer	Abschluss nach Semester	Anzahl SWS	
Betontechnologie	Betontechnologie	6	2	
Technische Gebäudeausrüstung	Technische Gebäudeausrüstung	7	2	
Abfallwirtschaft und Abfalltechnik	Abfallwirtschaft und Abfalltechnik	7	2	
Wahlpflichtfach 1 (WP 1)	Wahlpflichtfach 1 (WP 1)	6	2	
Wahlpflichtfach 2 (WP 2)	Wahlpflichtfach 2 (WP 2)	6	2	
Wahlpflichtfach 3 (WP 3)	Wahlpflichtfach 3 (WP 3)	7	2	
Wahlpflichtfach 4 (WP 4)	Wahlpflichtfach 4 (WP 4)	7	2	
Wahlpflichtfach 5 (WP 5)	Wahlpflichtfach 5 (WP 5)	7	2	
Projekt	Projekt	7	4	
Baufaufnahme	Baufaufnahme	4	2	unbenotet
Kommunikation und Präsentation	Kommunikation und Präsentation	3	2	unbenotet
Wahlfach 2 (W 2)	Wahlfach 2 (W 2)	3	2	unbenotet
Wahlfach 3 (W 3)	Wahlfach 3 (W 3)	4	2	unbenotet
Exkursion	Grundfachstudium Haupt-/Vertiefenstudium	4 7		unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis

III. Diplomarbeit

Diplomarbeit und Diplomkolloquium	8. Sem.
-----------------------------------	---------

Diplomprüfung Studienrichtung "Verkehrs- und Wasserwesen" (VW)

I. Fachprüfungen

Fachprüfung	Zugehörige Fächer	Abschluss nach Semester	Anzahl SWS	erstmaliger Fachprüfungstermin
Verkehrswesen	Verkehrswesen I, II, III, IV, V	7	12	Ende 7. Sem.
Straßenbau und Schienenverkehr	Straßenbau I, II, III; Schienenverkehr	6	8	Anfang 7. Sem.; Ende 6. Sem.
Siedlungswasserbau	Siedlungswasserbau I, II, III, IV	7	10	Ende 7. Sem.
Wasserbau und Wasserwirtschaft	Wasserbau III, IV, V	7	8	Ende 7. Sem.
Stahlbetonbau und Mauerwerksbau	Stahlbetonbau I, II, III; Mauerwerksbau	5	10	Anfang 6. Sem.
Statik der Baukonstruktionen, Stahlbau, Holzbau	Statik der Baukonstruktionen IV Stahlbau I, II; Holzbau I, II	5	12	Anfang 6. Sem.
Baubetrieb und Baumanagement	Baubetrieb und Baumanagement I, II, III	5	10	Anfang 6. Sem.
Grundbau und Bodenmechanik	Grundbau und Bodenmechanik I, II, III	6	10	Ende 6. Sem.

II. studienbegleitende Leistungsnachweise

Leistungsnachweis	Zugehörige Fächer	Abschluss nach Semester	Anzahl SWS	
Belontechnologie	Belontechnologie	6	2	
Abfallwirtschaft u. Abfalltechnik	Abfallwirtschaft u. Abfalltechnik	7	2	
Ingenieurvermessung	Ingenieurvermessung	6	2	
Öffentliches Bau- und Planungsrecht	Öffentliches Bau- und Planungsrecht	7	2	
Projektmanagement	Projektmanagement	7	2	
Wahlpflichtfach 1 (WP 1)	Wahlpflichtfach 1 (WP 1)	5	2	
Wahlpflichtfach 2 (WP 2)	Wahlpflichtfach 2 (WP 2)	6	2	
Wahlpflichtfach 3 (WP 3)	Wahlpflichtfach 3 (WP 3)	6	2	
Wahlpflichtfach 4 (WP 4)	Wahlpflichtfach 4 (WP 4)	6	2	
Wahlpflichtfach 5 (WP 5)	Wahlpflichtfach 5 (WP 5)	7	2	
Wahlpflichtfach 6 (WP 6)	Wahlpflichtfach 6 (WP 6)	7	2	
Projekt	Projekt	7	4	
Bauaufnahme	Bauaufnahme	4	2	unbenotet
Kommunikation und Präsentation	Kommunikation und Präsentation	3	2	unbenotet
Wahlfach 2 (W 2)	Wahlfach 2 (W 2)	3	2	unbenotet
Wahlfach 3 (W 3)	Wahlfach 3 (W 3)	4	2	unbenotet
Exkursion	Grundfachstudium Haupt-/Vertiefenstudium	4 7		unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis

III. Diplomarbeit

Diplomarbeit und Diplomkolloquium		8. Sem.
-----------------------------------	--	---------

Ordnung für das Praktikum (Vorpraktikum und Hauptpraktikum) im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen an das Praktikum sowohl für die Vorpraxis aller StudienbewerberInnen als auch für die Hauptpraxis aller StudentInnen im Studiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Der Nachweis einer auf das Bauingenieurwesen inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis, die zumindest teilweise vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden muss, ist eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.
- (3) Diese Ordnung gilt für alle StudienbewerberInnen, die sich zum Wintersemester 2001/02 oder später an der Fachhochschule Potsdam im Fachbereich Bauingenieurwesen immatrikulieren wollen.
- (4) Diese Ordnung ist gültig, solange sie nicht durch eine geänderte Fassung bzw. eine neue Ordnung abgelöst wird.
- (5) Diese Ordnung ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufgabe des Praktikums

- (1) Das Praktikum dient dem Kennen lernen manueller Tätigkeiten, organisatorischer Abläufe, von Planung und Entwurf, sowie der sozialen Arbeitswelt im Bauingenieurwesen und soll eine Hilfe für die Wahl des Studienganges vor der Aufnahme des Studiums bzw. der Studienrichtung (Vertiefungsrichtung) während des Studiums bieten.
- (2) Das Praktikum setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil (Vorpraktikum) soll weitgehend vor Aufnahme des Studiums durchgeführt werden und die StudienbewerberInnen mit dem gesamten Berufsfeld vertraut machen. Der zweite Teil (Hauptpraktikum) erfolgt studienbegleitend und ermöglicht die Anwendung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 3 Dauer des Praktikums

- (1) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens 13 Wochen, die Dauer des Hauptpraktikums mindestens 13 Wochen.
- (2) Mindestens 7 Wochen des Vorpraktikums müssen vor Beginn des Studiums abgeleistet werden; der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Fristverlängerung gewähren.
- (3) Ist zu Beginn des Studiums das Vorpraktikum noch nicht vollständig erbracht, so müssen die fehlenden Abschnitte bis zur Anmeldung für die letzte Fachprüfung der Diplomvorprüfung nachgewiesen werden.
- (4) Das Hauptpraktikum muss spätestens bis zur Ausgabe der Diplomarbeit nachgewiesen werden; es kann nach dem 4. Studiensemester aufgenommen werden.
- (5) Während des Praktikums ist in jeder Woche mindestens die gemäß Tarifvertrag vorgeschriebene wöchentliche Arbeitszeit abzuleisten. Werden in einer oder mehreren Wochen höhere Wochenarbeitszeiten erbracht, so können diese nicht auf andere Wochen des Praktikums mit geringerer Wochenarbeitszeit angerechnet werden.
- (6) Urlaubstage, Krankheitstage und sonstige Fehltage dürfen für die Dauer des Praktikums nicht angerechnet werden.

§ 4 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Vorpraktikum kann in den nachfolgenden Tätigkeitsfeldern durchgeführt werden:
 - allgemeine Baustellentätigkeit in den Berufen des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes (entsprechend den jeweils gültigen Tarifverträgen im Baugewerbe),
 - Berufspraktikum wahlweise in den nachfolgenden Gewerken:
 - Grundbau,
 - Beton- und Mauerwerksbau,
 - Holzbau,
 - Stahlbau,
 - Straßenbau,
 - Rohrleitungsbau / Tiefbau.

Das Hauptpraktikum kann in den nachfolgenden Tätigkeitsfeldern durchgeführt werden:

- Bürotätigkeit in Planung, Organisation, Konstruktion und Verwaltung,
 - Bauleitungstätigkeit auf einer Baustelle.
- (2) Sowohl das Vorpraktikum als auch das Hauptpraktikum sollen jeweils in nicht mehr als drei zusammenhängenden Zeitabschnitten durchgeführt werden; sie können in unterschiedlichen Betrieben/Ingenieurbüros absolviert werden.
 - (3) Für das Hauptpraktikum ist bei der Auswahl des Betriebes bzw. des Ingenieurbüros darauf zu achten, dass anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeiten ausgeübt werden, die der Qualifikation eines angehenden Ingenieurs oder Ingenieurin entsprechen.
 - (4) Die Wahl geeigneter Praktikantenstellen obliegt den Studienbewerberinnen/StudentInnen selbst.

§ 5 Anerkennung anderer praktischer Tätigkeiten

- (1) Das im Rahmen der Ausbildung an einer Fachoberschule für Technik, Schwerpunkt Bauwesen, abgeleistete Pflichtpraktikum wird auf das Vorpraktikum angerechnet, sofern und soweit es dieser Ordnung entspricht.
- (2) Bewerber mit einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Baugewerbe nach Tarifvertrag, Stahl- oder Metallbau, Bauzeichner, technischer Zeichner im Stahlbau) benötigen in der Regel kein weiteres Vorpraktikum.
- (3) Je nach Inhalt und Dauer kann eine andere als die in Absatz 1 und 2 beschriebene, vor Aufnahme des Studiums durchgeführte praktische Tätigkeit teilweise oder ganz auf das Vorpraktikum angerechnet werden. Hierfür ist ein formloser Antrag mit den entsprechenden Nachweisen an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu stellen.
- (4) Praktische Tätigkeiten, die vor Beginn des Studiums durchgeführt wurden, können nicht auf das Hauptpraktikum angerechnet werden.

§ 6 Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam bzw. durch den Beauftragten für das Vorpraktikum und das Hauptpraktikum.
- (2) Für die Anerkennung des Vorpraktikums und des Hauptpraktikums sind Nachweise vorzulegen, die mindestens nachfolgende Angaben enthalten müssen:
 - Art und Dauer der ausgeführten Tätigkeiten bzw. der Ausbildung,
 - Angaben über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
 - Urlaubstage, Krankheitstage und sonstige Fehltage sowie Verspätungen während des Praktikums.
- (3) Für die Anerkennung des Hauptpraktikums ist zusätzlich ein detaillierter und aussagefähiger Bericht über die im Rahmen des Hauptpraktikums durchgeführten Tätigkeiten vorzulegen, der vom Praktikumsgeber gegengezeichnet werden muss.
- (4) Die Anerkennung sowohl der Vorpraxis als auch der Hauptpraxis wird den StudentInnen entweder per Aushang mitgeteilt oder es wird eine Bescheinigung ausgestellt.